

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2017/31913]

13. MAI 2017 — Gesetz zur Einfügung eines Artikels 134septies in das Neue Gemeindegesetz im Hinblick auf die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Schließung von Einrichtungen, in denen mutmaßlich terroristische Aktivitäten stattfinden — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 13. Mai 2017 zur Einfügung eines Artikels 134septies in das Neue Gemeindegesetz im Hinblick auf die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Schließung von Einrichtungen, in denen mutmaßlich terroristische Aktivitäten stattfinden.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

13. MAI 2017 — Gesetz zur Einfügung eines Artikels 134septies in das Neue Gemeindegesetz im Hinblick auf die Ermächtigung des Bürgermeisters zur Schließung von Einrichtungen, in denen mutmaßlich terroristische Aktivitäten stattfinden

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1. Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - In Titel II Kapitel III des Neuen Gemeindegesetzes wird ein Artikel 134septies mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 134septies - Wenn schwerwiegende Indizien vorliegen, dass in einer Einrichtung Handlungen stattfinden, die eine terroristische Straftat wie in Buch II Titel Iter des Strafgesetzbuches erwähnt darstellen, kann der Bürgermeister nach vorheriger Konzertierung mit den Gerichtsbehörden und nach Anhörung der Verteidigungsmittel des Verantwortlichen beschließen, diese Einrichtung für eine von ihm bestimmte Dauer zu schließen.

Der Bürgermeister ist ermächtigt, die Einrichtung versiegeln zu lassen, wenn der Schließungsbeschluss nicht befolgt wird.

Der Schließungsbeschluss wird vom Bürgermeister- und Schöffenkollegium bei seiner erstfolgenden Sitzung bestätigt.

Die Schließung darf eine Frist von sechs Monaten nicht überschreiten. Der Beschluss des Bürgermeisters wird bei Ablauf dieser Frist aufgehoben.”

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 13. Mai 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern

J. JAMBON

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

K. GEENS

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2017/31950]

20 SEPTEMBRE 2017. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 10 juin 2014 déterminant les missions et les tâches de sécurité civile exécutées par les zones de secours et par les unités opérationnelles de la protection civile et modifiant l'arrêté royal du 16 février 2006 relatif aux plans d'urgence et d'intervention. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 20 septembre 2017 modifiant l'arrêté royal du 10 juin 2014 déterminant les missions et les tâches de sécurité civile exécutées par les zones de secours et par les unités opérationnelles de la protection civile et modifiant l'arrêté royal du 16 février 2006 relatif aux plans d'urgence et d'intervention (*Moniteur belge* du 9 octobre 2017).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2017/31950]

20 SEPTEMBER 2017. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 juni 2014 tot bepaling van de opdrachten en taken van civiele veiligheid uitgevoerd door de hulpverleningszones en de operationele eenheden van de Civiele Bescherming en tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 februari 2006 betreffende de nood- en interventieplannen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 20 september 2017 tot wijziging van het koninklijk besluit van 10 juni 2014 tot bepaling van de opdrachten en taken van civiele veiligheid uitgevoerd door de hulpverleningszones en de operationele eenheden van de Civiele Bescherming en tot wijziging van het koninklijk besluit van 16 februari 2006 betreffende de nood- en interventieplannen (*Belgisch Staatsblad* van 9 oktober 2017).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2017/31950]

20. SEPTEMBER 2017 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 20. September 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

20. SEPTEMBER 2017 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

der Entwurf eines Königlichen Erlasses, den ich die Ehre habe, Eurer Majestät zur Unterschrift vorzulegen, bezweckt die Ausführung der Artikel 12 und 13 des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit.

Die Regierung hat beschlossen, den Zivilschutz neu zu organisieren. Diese Reorganisation beruht auf einer Anpassung der bestehenden Aufteilung der Aufträge mit den Hilfeleistungszonen, die alle dringenden Aufträge ausführen werden, wobei sich der Zivilschutz eher auf spezialisierte und/oder längere Aufträge konzentrieren wird.

Diese Änderung der Verteilung der Aufträge zwischen Hilfeleistungszonen und Zivilschutz erfordert eine Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne.

Artikel 1

Auch primäre Aufgaben, für die Hilfeleistungszonen Verstärkung beim Zivilschutz anfordern konnten, werden fortan vollständig den Zonen anvertraut, die sich gegenseitig die erforderliche Verstärkung bieten werden, wenn die eigenen Mittel unzureichend sind.

Artikel 2

Einsatzeinheiten werden fortan ausschließlich spezialisierte Aufträge ausführen, für die selten benutztes Material, ein spezifisches Training und längere Einsätze erforderlich sind. Die einzige Anlage zum Königlichen Erlass vom 14. Juni 2014, die Anlage 1 zum vorliegenden Erlass wird, ist angepasst worden, um der Aufteilung zwischen primären und spezialisierten Aufgaben Rechnung zu tragen.

Die Logik, die der Erstellung der einzigen Anlage zum Königlichen Erlass vom 14. Juni 2014 zugrunde lag, bleibt in vollem Umfang anwendbar.

Allerdings sind Änderungen angebracht worden, um die Aufträge zwischen Hilfeleistungszonen und Zivilschutz besser zu verteilen, unter Berücksichtigung der Erkenntnisse, die in den vergangenen drei Jahren aus der Anwendung des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 gewonnen wurden.

Einerseits sind die technischen Formulierungen der Aufträge verdeutlicht worden, um bestimmte Überschneidungen zu vermeiden, den Text lesbarer zu machen sowie um die reale Situation bei der Ausführung von Aufträgen besser zu erfassen und somit besser bestimmen zu können, welcher Dienst für einen bestimmten Auftrag zuständig ist.

Andererseits sind einige Aufträge der Hilfeleistungszonen und des Zivilschutzes entweder beschränkt oder ergänzt worden, um kohärentere Pakete zu bilden. So werden Zonen, insofern die Risikoanalyse es rechtfertigt, für eine schnelle Erkundung leichte Drohnen einsetzen können, während der Zivilschutz mit spezialisierten Drohnen und Robotern arbeiten wird.

Eine andere Änderung der Aufgaben betrifft die Abschaffung des Auftrags in Bezug auf die Verteilung von Lebensmitteln (ohne Zubereitung von Mahlzeiten) in Strafanstalten auf Verlangen des FÖD Justiz. Punkt 5 Buchstabe H der neuen Anlage 1 bietet dem Minister des Innern jedoch die Möglichkeit, dem Zivilschutz bei Bedarf Aufträge in Sachen logistische Unterstützung anzuvertrauen. In Fällen höherer Gewalt und auf Verlangen des Ministers der Justiz kann der Minister des Innern in diesem Sinne den Zivilschutz für die Verteilung von Lebensmitteln in Strafanstalten einsetzen.

Artikel 3 und 4

Die Verteilung der Aufträge zwischen den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes hat zur Folge, dass der Zivilschutz kein Material mehr erwerben muss für die Ausführung von Aufgaben und Aufträgen, die ausschließlich den Zonen vorbehalten sind.

Die Zonen werden in Bezug auf das Material nicht mehr in hoch spezialisierte Hilfeleistungen investieren müssen. Eine Abweichung von dieser Regel ist jedoch für Hilfeleistungszonen vorgesehen worden, die einen mit Gründen versehenen Antrag beim Minister des Innern einreichen müssen, um die Erlaubnis zu erhalten, Material in Bezug auf spezialisierte Aufträge, die durch vorliegenden Erlass dem Zivilschutz anvertraut werden, zu erwerben.

Artikel 5 und 6

Es wird eine zweite Anlage hinzugefügt, in der Punkt 6 der einzigen Anlage zum Königlichen Erlass von 2014 übernommen wird und in der die überzonalen spezialisierten Aufträge und Aufgaben aufgeführt sind, die von den Zonen, den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes oder von beiden ausgeführt werden und die Gegenstand einer technischen und operativen Vorbereitung durch die Direktion Einsätze der Generaldirektion Zivile Sicherheit sind.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Minister des Innern
J. JAMBON

20. SEPTEMBER 2017 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Mai 2007 über die zivile Sicherheit, der Artikel 12 Absatz 1 und 2 und 13, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Januar 2014 über die Sechste Staatsreform in Bezug auf die in Artikel 77 der Verfassung erwähnten Angelegenheiten;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne;

Aufgrund der Auswirkungsanalyse beim Erlass von Vorschriften, die gemäß den Artikeln 6 und 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung durchgeführt worden ist;

Aufgrund der Stellungnahme der Provinzgouverneure und des Gouverneurs des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt vom 16. Mai 2017;

Aufgrund der Stellungnahme der Finanzinspektorin vom 12. Juni 2017;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 26. Juni 2017;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 62.041/2/V des Staatsrates vom 4. September 2017, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers des Innern und aufgrund der Stellungnahme Unserer Minister, die im Rat darüber beraten haben,

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 2 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne wird das Wort "Anlage" durch die Wörter "Anlage 1" ersetzt.

Art. 2 - Artikel 3 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 wird das Wort "Anlage" durch die Wörter "Anlage 1" ersetzt.
2. In Absatz 2 werden die Wörter "und/oder die Einsatzeinheiten" aufgehoben.

Art. 3 - Artikel 4 desselben Erlasses wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt ersetzt:

"Einsatzeinheiten führen die spezifischen Aufträge und Aufgaben im Rahmen der spezialisierten technischen Unterstützung aus, die in Spalte 2 der Anlage 1 zum vorliegenden Erlass aufgeführt sind."

2. In Absatz 4 wird das Wort "Anlage" durch die Wörter "Anlage 1" ersetzt.

Art. 4 - Die Überschrift von Kapitel IV desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"KAPITEL IV - Ankauf von Material"

Art. 5 - Artikel 5 desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 5 - Einsatzeinheiten können die für die Ausführung der in Spalte 1 der Anlage 1 zum vorliegenden Erlass beschriebenen Aufträge und Aufgaben erforderlichen technischen Mittel nicht erwerben.

Zonen können die in Spalte 2 der Anlage 1 zum vorliegenden Erlass beschriebenen Mittel in Sachen spezialisierte technische Unterstützung nicht erwerben, ohne ein Einverständnis des Ministers des Innern auf der Grundlage einer vom Zonenkollegium gebilligten Risikoanalyse und nach Stellungnahme des in Artikel 7 erwähnten Begleitausschusses erhalten zu haben."

Art. 6 - In Artikel 6 Absatz 1 desselben Erlasses werden die Wörter "in Punkt 6 der Anlage" durch die Wörter "in Anlage 2" ersetzt.

Art. 7 - Die Anlage zu demselben Erlass wird durch die Anlagen zu vorliegendem Erlass ersetzt.

Art. 8 - Vorliegender Erlass tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Art. 9 - Der Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 20. September 2017

PHILIPPE

Von Königs wegen:
Der Minister des Innern
J. JAMBON

Anlage 1

Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden

Typologie der Zwischenfälle, die zu allgemeinen Aufträgen der zivilen Sicherheit führen	Aufträge und Aufgaben der Hilfeleistungszonen mit, falls erforderlich, Unterstützung anderer Zonen	Aufträge und Aufgaben der Einsatzeinheiten
	Spalte 1	Spalte 2
1. Brand- und Explosionsbekämpfung und Bekämpfung der Folgen		
A. Allgemeine Branderkennung, Brandgeruch, Kontrolle der korrekten Brandbekämpfung, Kontrolle der Rauchentwicklung	Kontrolle	-
B. Brand in Gebäuden jeden Typs, Industrie, Explosion, Hochspannungskabine oder -anlage C. Brand in Tunneln, Tiefgaragen, Metrostationen, Bahnhöfen	Löscharbeiten, Bergung, Schutz und Kontrolle	Versorgung mit Wasser aus einem Abstand von mehr als 2 500 Metern und/oder mit mehr als 10 000 Litern pro Minute Einsatz einer Löschkanone mit einer Kapazität von über 20 000 Litern pro Minute (" <i>Superkanone</i> ") und des Systems " <i>TurboJet</i> "
D. Brand von Fahrzeugen jeden Typs, außer von ADR-Fahrzeugen E. Brand von Containern, Mülltonnen, Kaminen...	Löscharbeiten, Bergung, Schutz und Kontrolle	-
F. Brand von Wäldern, Heideland, Wiesen, Gräben, Böschungen	Löscharbeiten, Bergung, Schutz und Kontrolle	Organisation und logistische Unterstützung der Luftunterstützung Lieferung und Einsatz von Flammenschutzmitteln Einsatz schweren Baugeräts

G. Brand von Kohlenwasserstoffen und chemischen Stoffen	Löscharbeiten, Bergung, Schutz und Kontrolle Schnelle Basisdetektion, -messung, -analyse, die erforderlich sind, um den Einsatz zu organisieren, für den Schutz des Einsatzpersonals und für sofortige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung Entsprechend der Risikoanalyse: Vorrat der Zone an Löschschaum	Versorgung mit Wasser aus einem Abstand von mehr als 2 500 Metern und/oder mit mehr als 10 000 Litern pro Minute Einsatz einer Löschanlage mit einer Kapazität von über 20 000 Litern pro Minute (" <i>Superkanone</i> ") und des Systems " <i>TurboJet</i> " Gründliche Detektion / Analyse / Messung / Probenahme / Bestimmung (Labormobil) Föderaler Vorrat an Löschschaum und Lieferung an die Zonen bei Einsätzen
H. Explosionsgefahr	Schnelle Basisdetektion, -messung und -analyse, die erforderlich sind, um den Einsatz zu organisieren, für den Schutz des Einsatzpersonals und für sofortige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung	Gründliche Analyse / Messung / Probenahme / Bestimmung (Labormobil) Einsatz des " <i>TurboJets</i> "
I. Brand an Bord von Schiffen in Häfen und Binnengewässern	Löscharbeiten, Bergung, Schutz und Kontrolle	-

2. Bekämpfung von Verschmutzung und von Freisetzung gefährlicher Stoffe, einschließlich radioaktiver Stoffe und ionisierender Strahlungen

A. Lästiger Geruch, kleiner verdächtiger Gegenstand auf öffentlicher Straße, Erkundung im Rahmen einer Verschmutzung oder Belästigung, Behandlung, Erdgas- oder LPG-Geruch	Erkundung, Bestimmung, Sicherung	-
--	----------------------------------	---

B. Unfall mit gefährlichen chemischen Stoffen	Schnelle Basisdetektion, -messung und -analyse, die erforderlich sind, um den Einsatz zu organisieren, für den Schutz des Einsatzpersonals und für sofortige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt Einsatzpersonal mit Gasschutzanzügen Stabilisierung, Eindämmung Technische Hilfe bei Umladung und Säuberung Dekontamination des Einsatzpersonals (≤ 20 Personen)	Gründliche Detektion / Analyse / Messung / Probenahme / Bestimmung (Labormobil) Spezialisierte Umladung (Vakuum) und Neutralisierung Logistische Unterstützung des BELINTRA-Experten bzw. des BELINTRA-Teams Einsatzpersonal mit Gasschutzanzügen Einsatz des "TurboJets" Dekontamination der Bevölkerung und der Fahrzeuge Dekontamination des Einsatzpersonals (mehr als 20 Personen)
C. Unfall mit gefährlichen biologischen, radiologischen oder nuklearen Stoffen	Nur in Bezug auf Einsätze in einem radiologischen oder nuklearen Kontext: Schnelle Basisdetektion und -messung, die für den Schutz des Einsatzpersonals und für sofortige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung erforderlich sind	Gründliche Detektion / Analyse / Messung / Probenahme / Bestimmung (Labormobil) Analyselabor im Fall eines drohenden bzw. eintretenden biologischen Zwischenfalls Dekontamination der Bevölkerung, des Einsatzpersonals und der Fahrzeuge Beteiligung am Messstab ("CELMES")
D. Bruch an Pipelines, die gasförmige oder flüssige Kohlenwasserstoffe und andere gasförmige oder flüssige Stoffe mit Brand-/Explosionsrisiko enthalten	Schnelle Basisdetektion, -messung und -analyse, die erforderlich sind, um den Einsatz zu organisieren, für den Schutz des Einsatzpersonals und für sofortige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung	Gründliche Analyse / Messung / Probenahme / Bestimmung (Labormobil) Einsatz des "TurboJets" Logistische Unterstützung bei der Sanierung
E. Erdgas- oder LPG-Leck	Detektion / Analyse / Messung / Probenahme und Sicherung Stabilisierung und Eindämmung	-
F. Verschmutzung oder Hindernis auf der öffentlichen Straße, wobei die freie Durchfahrt verhindert wird	Dringende Säuberung bzw. dringende Räumung der Straße, Neutralisierung und Beseitigung des Risikos, Organisation der Entfernung der Ladung bzw. des Hindernisses	Unterstützung der Zonen anhand von Kehrfahrzeugen und Einsatz schweren Baugeräts
G. Verschmutzung von Binnengewässern	Begrenzte Eindämmung und erste Sanierung (Neutralisierung und Entsorgung)	Spezialisierte Eindämmung und groß angelegte Sanierung (Neutralisierung und Entsorgung)

H. Verschmutzung Seehäfen und Strände	Nicht spezialisierte Reinigung der Strände über einen kurzen Zeitraum	Eindämmung, Neutralisierung und Entsorgung Einsatz spezialisierter Sanierungs- und Reinigungsmittel, nicht spezialisierte Reinigung der Strände über einen längeren Zeitraum
---------------------------------------	---	---

3. Rettung und Unterstützung von Personen in gefährlichen Situationen und Schutz ihrer Güter

A. In einem Gebäude eingeklemmte Person (dringend), kleines Tier in Not (dringend), Gegenstand, der auf die öffentliche Straße zu fallen droht, gefährliches Tier	Öffnung von Türen, Bergung, Eingreifen	-
B. Wespennest, andere gefährliche Insekten	Dringende Vernichtung	-
C. Großes Tier in Not (dringend), im Wasser	Bergung	-
D. Sturm, Tornado	Bergung von Personen und dringender Schutz von Gütern, dringende Abstützung und dringende Abdeckung mit einer Plane	-
E. Überschwemmungen	Bergung und Evakuierung per Boot, dringende Pumparbeiten, Verteilung und Anbringung von Sandsäcken und anderen Schutzmitteln Verteilung von Lebensmitteln (keine Lieferung) und Trinkwasser	Abdichtung und Verstärkung von Deichen, Anbringung künstlicher Deiche, Pumpen mit einer Kapazität von über 10 000 Litern Bei Ausuferung von Wasserläufen: Evakuierung der Bevölkerung, spezialisierte Rettungsmaßnahmen (<i>Flood Rescue</i>)
F. In einer Maschine oder einem Aufzug gefangene Person, von Stromschlag getroffene Person, CO-Vergiftung, Person im Wasser oder Person, die ins Wasser zu springen droht	Befreiung, Bergung, Taucher und/oder Oberflächenrettung entsprechend der Risikoanalyse	-
G. Person in Schwierigkeiten in einer Höhle	-	Aktivierung des <i>Höhlenrettungsteams</i> und der für diesen Einsatz erforderlichen logistischen Unterstützung
H. Bombenalarm, Terrordrohung	Technische Unterstützung der lokalen Polizei	Terroristische CBRN-Bedrohung, verdächtiges CBRN-Paket: Detektion / Analyse / Messung / Probenahme / Bestimmung (Labormobil)

I. Verschüttete Person	USAR-Teams (<i>Urban Search and Rescue</i>) Teams in der Stufe " <i>first responders</i> " (" <i>light</i> ") gemäß INSARAG-Klassifizierung: Suche, Bergung und Befreiung von Opfern, Abstützung	USAR-Teams in den Stufen " <i>Medium</i> " und " <i>Heavy</i> " gemäß INSARAG-Klassifizierung Einsatz schweren Baugeräts
J. Unter Zug, Straßenbahn oder Metro eingeklemmte Person	Befreiung und Bergung	-
K. Höhenrettung, Person, die zu fallen oder zu springen droht	Bergung, Sicherung, GRIMP-Team (<i>Gruppe für Rettung und Einsatz in schwierigem Gelände</i>)	-
L. Einsturz- oder Sturzgefahr Gebäude	Sicherung, Abstützung	Einsatz schweren Baugeräts
M. Verkehrsunfall (Personenkraftwagen, Bus, Lastkraftwagen)	Befreiung, Säuberung der Straße, Organisation der Beseitigung der Ladung	-
N. Unfall mit ADR-Transport auf der Straße	Schnelle Basisdetektion, -messung und -analyse, die erforderlich sind, um den Einsatz zu organisieren, für den Schutz des Einsatzpersonals und für sofortige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung Löscharbeiten, Befreiung, Stabilisierung, Eindämmung, einfache Umladung, Säuberung Umpumpen, Entsorgung, Organisation der Beförderung Dekontamination des Einsatzpersonals (≤ 20 Personen)	Gründliche Analyse / Messung / Probenahme / Bestimmung (Labormobil) Spezialisierte Umladung (mit funkenfreiem Material, Vakuum), Entsorgung, Beförderung und Neutralisierung Logistische Unterstützung des BELINTRA-Experten bzw. des BELINTRA-Teams Einsatz des " <i>TurboJets</i> " Dekontamination des Einsatzpersonals (mehr als 20 Personen)
O. Unfall RID-Beförderung auf Schienen	Schnelle Basisdetektion, -messung und -analyse, die erforderlich sind, um den Einsatz zu organisieren, für den Schutz des Einsatzpersonals und für sofortige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung Löscharbeiten, Befreiung, Stabilisierung, Eindämmung, Organisation der Umladung und der Säuberung Dekontamination des Einsatzpersonals (≤ 20 Personen)	Gründliche Analyse / Messung / Probenahme / Bestimmung (Labormobil) Umpumpen, spezialisierte Umladung (mit funkenfreiem Material, Vakuum), Entsorgung, Neutralisierung Logistische Unterstützung des BELINTRA-Experten bzw. des BELINTRA-Teams Einsatz des " <i>TurboJets</i> " Dekontamination der Bevölkerung Dekontamination des Einsatzpersonals (mehr als 20 Personen)
P. Zug-, Straßenbahn- oder Metrounfall	Befreiung, Bergung	Spezialisierte Befreiung und Einsatz schwerer Bergungsgeräte

Q. Luftfahrtunfall oder Flugzeug in Not	Schnelle Basisdetektion, -messung und -analyse, die erforderlich sind, um den Einsatz zu organisieren, für den Schutz des Einsatzpersonals und für sofortige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung Löscharbeiten, Befreiung, Bergung, Kontrolle, Schaumbildung	Gründliche Analyse / Messung / Probenahme / Bestimmung (Labormobil)
R. Schifffahrtsunfall oder Schiff in Not	Bergung, Taucher und/oder Oberflächenrettung entsprechend der Risikoanalyse Vorbeugende Anbringung von Eindämmungsmitteln in Binnengewässern	Umpumpen von Kraftstoff und Stabilisierung
S. Schifffahrtsunfall mit gefährlichen Stoffen	Schnelle Basisdetektion, -messung und -analyse, die erforderlich sind, um den Einsatz zu organisieren, für den Schutz des Einsatzpersonals und für sofortige Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Bevölkerung Bergung, Taucher und/oder Oberflächenrettung entsprechend der Risikoanalyse Sicherung, Kontrolle Eindämmung, erste Neutralisierung, Entsorgung oder Organisation der Entsorgung in Binnengewässern	Logistische Unterstützung des BELINTRA-Experten bzw. des BELINTRA-Teams Bereitstellung von Gefahrgutberatern Gründliche Analyse / Messung / Probenahme / Bestimmung (Labormobil) Eindämmung, Neutralisierung und Entsorgung in einem Seehafen oder auf See Komplexe Neutralisierung in Binnengewässern

4. Logistische Unterstützung bei Krisenbewältigung		
A. Unterstützung eines dringenden medizinischen Transports	Dringende Unterstützung eines Krankenwagens mit Personal, Drehleiterfahrzeug oder Hebebühne	-
B. Strategische Koordination und Einsatzkoordination bei Großeinsatz oder Auslösung einer Phase	Einrichtung einer Koordinierungs- und PC-Ops-Infrastruktur (CC-Gem) bei Auslösung einer kommunalen Phase oder eines kommunalen Noteinsatzplans	Einrichtung einer mobilen Koordinierungsinfrastruktur bei Auslösung einer provinziellen Phase oder eines provinziellen oder föderalen Noteinsatzplans
C. Trinkwassermangel	Verteilung von Trinkwasser an die Bevölkerung	Herstellung von Trinkwasserbeuteln, Versorgung der Pflegeeinrichtungen mit Trinkwasser, Befüllung von Wassertürmen
D. Spezialisierte Unterstützung der Einsätze	Einsatz von leichten Drohnen für eine schnelle Erkundung entsprechend der Risikoanalyse	Einsatz von spezialisierten Drohnen und Robotern
E. Störung der Elektrizitätsversorgung	-	Einsatz von Stromaggregaten von mehr als 100 kVA

5. Andere spezifische Aufträge		
A. Alarmierung der Bevölkerung	-	Aktivierung von Sirenen auf Anordnung der zuständigen Behörde
B. Nationale Bestände	-	Verwaltung, Transport und Lieferung der nationalen Bestände an Jodtabletten, die in den Einsatzeinheiten gelagert sind Verwaltung der nationalen Bestände an Sandsäcken Verwaltung der nationalen Bestände an Löschschaum und Lieferung an die betreffenden Zonen bei Einsätzen
C. Biologische Zwischenfälle (Tierseuchen)	-	Im Rahmen der Noteinsatzplanung, Abtransport von Tierkörpern, Desinfizierung
D. Bilaterale, europäische oder internationale Hilfe	Auf der Grundlage bilateraler grenzüberschreitender Abkommen	Unterhaltung europäischer und internationaler bilateraler Kontakte, Aktivierung der Hilfe und Management der Unterstützung durch den Gastgeberstaat ("Host Nation Support")
E. Überschwemmungen, Erdbeben und CBRN-Vorfall im Ausland	-	Organisation, Koordination und Ausführung des Einsatzes im Ausland (Team für Bedarfsermittlung, Koordinierung, Expertise, logistische Unterstützung und Transport)

F. Technische Unterstützung auf Verlangen der Polizei und der Gerichtsbehörden	Logistische Unterstützung der lokalen Polizei auf der Grundlage eines Abkommens	In natürlicher Umwelt vermisste Person und Gegenstände: Suchaktionen (einschließlich Aktivierung von Hundeteams und Taucherteams) Suche nach menschlichen Spuren und Überresten (Grabungen) Unterwassersuche (Taucher) Detektion / Analyse / Messung / Probenahme / Bestimmung Stilllegung illegaler Drogenlabore bzw. Beseitigung illegaler Drogenanpflanzungen Beseitigung und Transport illegaler und verdächtiger Stoffe (außer Waffen und Sprengstoffen) Logistische Unterstützung
G. Spezifische überzonale Situation: große Anzahl feststeckender Personen	-	Lieferung und Verteilung von Trinkwasserbeuteln sowie Verteilung von Nahrungsmittelpaketen auf Verlangen der Gesundheitsbehörden oder auf der Grundlage eines Abkommens mit einer Eisenbahnverkehrsgesellschaft
H. Verschiedenes	-	Verschiedene Aufträge in Sachen logistische Unterstützung und Transport außerhalb der Noteinsatzplanung im Rahmen des Schutzes der Bevölkerung in Belgien, auf Anordnung des Ministers des Innern
I. Meeresverschmutzung	Auf der Grundlage eines Abkommens mit dem für Umwelt zuständigen FÖD	-

Gesehen, um Unserem Erlass vom 20. September 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON

Anlage 2

Überzonale spezialisierte Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Zonen, den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes oder von beiden ausgeführt werden und die gemäß Artikel 6 Gegenstand einer technischen und operativen Vorbereitung durch die Direktion Einsätze der Generaldirektion Zivile Sicherheit sind

A. Gefahrgutberater-Experte (GGB) und Fachberater Waldbrände
B. Einsatz der Zonen mit spezialisiertem Material bei Eisenbahnunfall, Brand an Bord von Schiffen (MIRG-Teams) oder Unfall in Bezug auf Infrastrukturen von Energieversorgungsunternehmen
C. DICa-DIR-Teams gemäß dem Ministeriellen Erlass vom 21. März 2006 über die Abteilung für Einsätze bei Kalamitäten oder Katastrophen im Ausland (DICa-DIR) und das Koordinationsbüro der Abteilung für Einsätze bei Kalamitäten oder Katastrophen im Ausland (Koordinationsbüro der DICa-DIR)
D. Hundeteams gemäß dem Königlichen Erlass vom 11. Oktober 2002 zur Organisation von Rettungshundeteams

Gesehen, um Unserem Erlass vom 20. September 2017 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 zur Festlegung der Aufträge und Aufgaben in Sachen zivile Sicherheit, die von den Hilfeleistungszonen und den Einsatzeinheiten des Zivilschutzes ausgeführt werden, und zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 16. Februar 2006 über die Noteinsatzpläne beigefügt zu werden

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Sicherheit und des Innern
J. JAMBON